

Mercedes-Benz Batteriegarantie

Die Mercedes-Benz Schweiz AG garantiert dem Käufer eines Mercedes-Benz B-Klasse Electric Drive Modells (Garantiennehmer) innerhalb der EU bzw. EFTA nach Massgabe der folgenden Bedingungen, dass der maximale Energieinhalt der Hochvoltbatterie bei Einhaltung der Wartungs-, Lade-, und Lagerungsvorgaben der Betriebsanleitung im Hinblick auf die Hochvoltbatterie nicht weniger als 19,6 kWh beträgt. Voraussetzung ist, dass die Hochvoltbatterie ausschliesslich als Energiequelle zum Antrieb des Fahrzeugs genutzt wird.

Die Garantiezusage gilt für die Dauer von acht Jahren ab Auslieferung oder ab dem Tag der Erstzulassung (es gilt das frühere Datum) oder bis zu einer Fahrleistung von maximal 100 000 km (je nachdem, was zuerst eintritt). Die jährliche Wartung der Hochvoltbatterie (Prüfung der Hochvoltbatterie und Tausch der Trocknerpatronen) ist Bestandteil der Batteriegarantie und somit für den Käufer für die Dauer von acht Jahren ab Auslieferung oder ab dem Tag der Erstzulassung (es gilt das frühere Datum) oder bis zu einer Fahrleistung von maximal 100 000 km (je nachdem, was zuerst eintritt) kostenfrei.

Der Käufer hat bei Erfüllung der unten stehenden Bedingungen Anspruch auf Reparatur oder kostenlosen Austausch der Hochvoltbatterie. Der Austausch beschränkt sich auf die Wiederherstellung eines Zustands, welcher der normalen Abnutzung des Fahrzeugs entsprechend dem Alter, dem Kilometerstand und dem Pflegezustand zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Garantieleistung entspricht. Weitergehende Ansprüche aus der Batteriegarantie bestehen nicht. Der kostenmässige Umfang des Leistungsanspruchs ist begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung ist, dass alle Wartungsvoraussetzungen entsprechend den Vorgaben der Daimler AG erfüllt sind, und am Fahrzeug kein nachträgliches Chiptuning oder ähnliche Massnahmen durchgeführt wurden. Bei Inanspruchnahme von Garantieleistungen wird der aktuelle Servicebericht herangezogen.

- **Fahrzeuge mit digitalem Servicebericht:**

Der aktuelle digitale Servicebericht dient als Nachweis der durchgeführten Service- und Wartungsarbeiten. Ein Ausdruck des Serviceberichts wird dem Käufer ausgehändigt.

- **Fahrzeuge ohne digitalen Servicebericht:**

Der aktuelle Servicebericht als Nachweis der durchgeführten Service- und Wartungsarbeiten wird im Serviceheft bestätigt.

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben schliesst den Garantieanspruch aus, sofern dadurch der Schaden verursacht oder mitverursacht worden ist. Hierbei wird angenommen, dass der Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben den Schaden verursacht oder mitverursacht hat. Dem Käufer steht der Gegenbeweis offen.

Ausgenommen von der Leistung sind Teile, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten regelmässig ausgetauscht werden. Die Garantieleistungsverpflichtung entfällt auch, wenn die Funktionsunfähigkeit der Hochvoltbatterie durch eine der folgenden Ursachen entstanden ist:

- Der Käufer hat eine Fehlfunktion oder einen Schaden nicht unverzüglich angezeigt bzw. nicht aufnehmen lassen oder nicht unverzüglich Gelegenheit zur Reparatur gegeben.
- Der Kaufgegenstand wurde unsachgemäss behandelt, beschädigt oder überbeansprucht (zum Beispiel durch motorsportliche Wettbewerbe, Fahrzeugtuning, Überladung oder Zweckentfremdung der Hochvoltbatterie).
- In das Fahrzeug wurden Teile eingebaut, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat, oder das Fahrzeug ist in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden.



- Der Käufer hat die Vorschriften zur Behandlung, Wartung und Pflege des Fahrzeugs (zum Beispiel Betriebsanleitung) nicht befolgt. Hierzu zählen auch die Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe sowie die Missachtung der Lade- und Lagerungsvorgaben (siehe Betriebsanleitung).
- Das Fahrzeug wurde in einem vom Hersteller nicht autorisierten Betrieb unsachgemäss repariert.

Die Abwicklung der Ansprüche aus dieser Garantie erfolgt ausschliesslich über autorisierte Mercedes-Benz Servicepartner. Im Falle der Reparatur kann die Mercedes-Benz Schweiz AG nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Eine mangelhafte Hochvoltbatterie kann auch durch eine wiederaufbereitete Hochvoltbatterie ersetzt werden. Ausgebaute mangelhafte Teile werden Eigentum der Mercedes-Benz Schweiz AG.

Für die im Rahmen der Reparatur eingebauten oder reparierten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Fahrzeugs Ansprüche aufgrund der Mercedes-Benz Batteriegarantie geltend machen.

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadensanzeige bei der Mercedes-Benz Schweiz AG bzw. beim jeweiligen autorisierten Mercedes-Benz Servicepartner (es gilt das frühere Datum), spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Garantiefrist.



Gesetzliche Rechte, insbesondere Sachmängelansprüche und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Pflichten des Käufers

- Der Käufer trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb der Hochvoltbatterie verbunden sind, insbesondere Stromkosten und Versicherungsbeiträge. Wartungs- und Reparaturkosten übernimmt der Käufer nur, soweit sie nicht gemäss Abschnitt «Mercedes-Benz Batteriegarantie» von der Mercedes-Benz Schweiz AG übernommen werden.
- Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Hochvoltbatterie ausschliesslich als Energiespeicher zum Antrieb des Elektrofahrzeugs genutzt und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet,
 - das Fahrzeug mit Hochvoltbatterie immer gemäss den Hinweisen zur Batteriepflege in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs zu lagern, sofern die Hochvoltbatterie nicht an eine Stromquelle angeschlossen ist;
 - die Hochvoltbatterie sachgemäss zu laden, d.h. nur das für das Fahrzeug zugelassene bzw. empfohlene Ladekabel zu verwenden;
 - die Hochvoltbatterie, spätestens 14 Tage nachdem der Ladezustand der Hochvoltbatterie auf null (gemäss Anzeige im Kombiinstrument) gesunken ist, zu laden.
- Die Hochvoltbatterie ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Der Käufer darf keine Modifikationen (zum Beispiel Tuning) oder unsachgemässe Reparaturen am Hochvolt-Bordnetz und an seinen Komponenten (Elektromotor, Leistungselektronik, Ladeinheit, Heizung, Klimaanlage, Verkabelung oder Hochvoltbatterie selbst) vornehmen. Er darf den Anschluss weiterer Verbraucher nur gemäss der Betriebsanleitung des Fahrzeugs vornehmen. Der Käufer stellt sicher, dass die Hochvoltbatterie nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird.
- Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Hochvoltbatterie einem autorisierten Mercedes-Benz Servicepartner zur Durchführung der vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die erforderlichen Wartungen und Verschleissreparaturen an der Hochvoltbatterie gemäss den Vorgaben der Daimler AG ordnungsgemäss durchgeführt werden können. Die Fälligkeit der Wartung wird dem Käufer im Kombiinstrument des Fahrzeugs angezeigt. Der Käufer ist verpflichtet, die Wartung innerhalb der angezeigten Frist durchführen zu lassen.

Diese Batteriegarantie betrifft folgende Mercedes-Benz Modelle: B250e